

**Geschäftsordnung**  
**des Auswahlausschusses im Verein**  
**Regionalentwicklung Neckartal-Odenwald *aktiv* e.V.**

für das

**Regionalbudget**  
**im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**  
**Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes**

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur Satzung des Vereins Regionalentwicklung Neckartal-Odenwald *aktiv* e.V. die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung des Auswahlausschusses im Verein „Regionalentwicklung Neckartal-Odenwald *aktiv* e.V.“ für das Regionalbudget fest.

**§ 1**

**Name, Gebiet und Sitz der LEADER-Aktionsgruppe**

1. Der Auswahlausschuss der LEADER-Aktionsgruppe Neckartal-Odenwald *aktiv* ist Organ des Vereins „Regionalentwicklung Neckartal-Odenwald *aktiv* e.V.“. Er hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle an einer Dienststelle des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises in Mosbach.
2. Das LEADER-Aktionsgebiet umfasst die in der Satzung festgeschriebenen Städte und Gemeinden der Raumschaft Neckartal-Odenwald *aktiv*.

**§ 2**

**Zusammensetzung des Auswahlausschusses**

1. Der Auswahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren 27 Mitgliedern sowie deren Verhinderungsvertreter. Nach Bedarf können zusätzliche beratende Mitglieder bestellt werden.
2. Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften dürfen nicht die Mehrheit stellen. Mindestens 40% der Mitglieder des Auswahlausschusses müssen weiblich sein.
3. Mitglieder können alle für eine integrierte ländliche Entwicklung relevanten Akteure werden, die in der LEADER-Kulisse Neckartal-Odenwald *aktiv* ansässig sind. In begründeten Fällen können aus strategischen Gründen Personen und Institutionen als Mitglieder in den Auswahlausschuss aufgenommen werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Tun in die Region hinein wirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.
4. Die Vertreter bzw. Stellvertreter der Mitgliedsinstitutionen des Auswahlausschusses informieren die Institutionen, die sie vertreten, über die Entscheidungen und Vorhaben des Auswahlausschusses und tragen im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen des Regionalen Entwicklungskonzeptes und der Projekte bei.

5. Vorsitzende/r des Auswahlausschusses ist der Vereinsvorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter. Er/Sie vertritt den Auswahlausschuss nach außen.

### **§ 3**

#### **Sitzungen des Auswahlausschusses**

1. Der Auswahlausschuss wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind in der Regel nicht-öffentlich. Der/die Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.
2. Die Einladung zu den Sitzungen hat mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung schriftlich auf dem Postwege oder per E-Mail zu erfolgen. Darin müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung aufgeführt sein und ggf. Vorlagen beigefügt werden.
3. Über Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Sitzung abzustimmen.
4. In besonders gelagerten und begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende über einzelne Förderanträge ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Bei der nächsten Sitzung des Auswahlausschusses muss über die Entscheidung informiert werden.
5. Alle Entscheidungen des Auswahlausschusses, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc. werden in geeigneter Weise dokumentiert und vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet.

### **§ 4**

#### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

1. Mitglieder des Auswahlausschusses sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Auswahlausschuss ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeitern/-innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder des Auswahlgremiums bzw. Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, Befangenheitstatbestände dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
2. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle zu deren Gunsten dem Mitglied des Auswahlausschusses in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
3. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Auswahlausschusses wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse und/oder Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen der Auswahlausschuss selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass der Auswahlausschuss nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar.
4. Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist

dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Auswahlausschuss über das Projekt teilnehmen.

5. Ist eine von einem Mitglied des Auswahlgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Auswahlausschuss zu versagen.
6. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

## **§ 5**

### **Projektaufruf**

Mindestens drei Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes.
- Stichtag für die Einreichung der Anträge.
- Voraussichtlicher Auswahltermin.
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf.
- Themenbereiche für welche Anträge eingereicht werden können (sofern zutreffend).
- Höhe des Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht.
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien.
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

## **§ 6**

### **Bagatellgrenze**

Die Bagatellgrenze für Projekte des Regionalbudgets ist auf eine Mindestfördersumme von 2.000 Euro festgelegt. Die Bagatellgrenze ist bindend.

## **§ 7**

### **Auswahlkriterien**

1. Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlausschuss nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und des Landes Baden-Württemberg sind.
2. Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung).
3. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
4. Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 5 (Mindestpunktzahl) erreicht wird.
5. Das Regionalmanagement kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

## **§ 8**

### **Auswahlentscheidung**

1. Die Auswahlentscheidung über Projekte darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden (50% Mindestquorum der Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“). Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahl Ausschusses oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.
3. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
4. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.
5. Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
6. Bei einer gleichen Bewertung zweier oder mehrerer Projekte gilt folgende Vorgehensweise: Kriterium 11 vor 1 vor 2 vor 3 vor 4 vor 5 vor 6 vor 7 vor 8 vor 9 vor 10.
7. Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
8. Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung.
9. Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.
10. Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektauftrag etc.) sowie auch die Nachbereitung betreffen (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren.
11. Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestpunktzahl, die Besetzung des Auswahlgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen**

1. Zur fachlichen Unterstützung kann der Auswahlausschuss projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen oder einen Beirat einsetzen. Sie haben beratende Wirkung.
2. Die Projektbezogenen, temporären Arbeitsgruppen können sich sowohl aus Mitgliedern des Auswahlausschusses als auch aus weiteren Personen zusammensetzen.

## **§ 10**

### **Regionalmanagement**

1. Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 kann sich der Auswahlausschuss der Geschäftsstelle des Vereins (Regionalmanagement) bedienen.
2. Die Aufgaben des Regionalmanagements sind insbesondere:
  - Beratung und Unterstützung des Auswahlausschusses,
  - Führung der Geschäfte des Auswahlausschusses zwischen den Sitzungen,
  - Einberufung der Sitzungen und Vorbereitung der Sitzungsunterlagen sowie Erstellung und Versendung der Niederschriften,
  - Initiierung von neuen Projekten entsprechend der Ziele des REKs,
  - Beratung von Projektträgern bei der Erstellung von qualifizierten Projektanträgen
  - Begleitung der Projekte bei der Antragstellung, bei der Umsetzung bis hin zu Monitoring- und Nachweispflichten,
  - Prüfung der Förderfähigkeit,
  - Erteilung der Bewilligung, Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung (privatrechtlicher Vertrags) mit den Projektträgern,
  - Prüfung der Zahlungsanträge, In-Augenscheinnahme der Projekte, Geltendmachung der Projekte bei Vertragsstörungen,
  - Auszahlung der Zuwendung an die Projektträger,
  - Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung im Rahmen des Regionalbudgets,
  - Abstimmung mit anderen Planungen und Initiativen innerhalb der Region und mit anderen Regionen,
  - Erledigung der vom Auswahlausschuss übertragenen Aufgaben.

## **§ 11**

### **Entschädigung und Fahrtkostenerstattung**

1. Die Mitglieder des Auswahlausschusses versehen ihre Ämter ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung hierfür.
2. Sofern Reisekosten nicht von dritter Seite erstattet werden können, trägt diese – gegen Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands – die Geschäftsstelle. Es kommen die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg zur Anwendung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 17.09.2019 in Kraft.